

Satzung

Kreisanglerverband Uecker- Randow e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Kreisanglerverband Uecker-Randow e.V. nachfolgend KAV-UER e.V. genannt, ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender, gemeinnütziger Zusammenschluss von eingetragenen Angelvereinen im ehemaligen Kreisgebiet Uecker-Randow.
2. Er gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV) an, und ist Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV e.V.).
3. Er ist juristische Person und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter Nummer 2240 eingetragen.
4. Der KAV-UER e.V. hat seinen Sitz in Pasewalk.
5. Der KAV-UER e.V. ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreisfachausschüsse (KFA) Pasewalk, Ueckermünde und Strasburg des DAV.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des KAV-UER e.V. ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Er fördert die Angelfischerei, sowie das Gemeinschafts- und Vereinsleben.
3. Vornehmstes Anliegen des KAV-UER e.V. ist die Erhaltung und Pflege der Natur, sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit.
4. Der KAV-UER e.V. ist eine auf der inneren Verbundenheit und Liebe zur Natur, sowie zur Hege und Pflege der Fischbestände aufgebaute Anglerorganisation in Mecklenburg - Vorpommern.
5. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angler in allen Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und Verbänden;
 - b) die Förderung der Angelfischerei sowie des Gemeinschafts- und Vereinslebens;
 - c) die Mitwirkung bei der Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen;
 - d) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung besonderer Artenschutzprogramme;
 - e) die Erhaltung und Pflege im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen;

- f) die Mitwirkung bei der Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand;
- g) die Ausbildung der Angler in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung und des waidgerechten Angelns und Verhaltens;
- h) die ökologische Bewirtschaftung von Gewässern;
- i) die Ausübung des Fischereirechts und der Rechtsvertretung, die sich aus der Nutzung der Gewässer- und Bodenflächen ergibt;
- j) die Förderung der Jugend und des Castingsports;
- k) die Mitwirkung bei der Schaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Entspannung;

6. Der KAV-UER e.V. verhält sich in allen parteipolitischen und religiösen Fragen neutral.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der KAV-UER e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KAV-UER e.V. ist selbstlos tätig; **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**. Mittel des KAV-UER e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KAV-UER e.V.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, **oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden**.
3. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Mitglieder des Vorstandes und für den KAV-UER e.V. in sonstiger Weise tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KAV-UER e.V. ist Mitglied des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben und beenden.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied im KAV-UER e.V. können natürliche und juristische Personen werden.
2. Mitglieder des KAV-UER e.V. sind:
 - a.) Ordentliche Mitglieder
 - b.) Ehrenmitglieder
 - c.) fördernde Mitglieder
3. Ordentliche Mitglieder sind regionale Anglervereine. Sie geben sich eine Satzung, die den wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen darf.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes und nach Bestätigung durch die Kreisdelegiertenkonferenz an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den KAV-UER e.V. oder die organisierte Anglerschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht und das Recht, auf der Kreisdelegiertenkonferenz das Wort zu ergreifen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
5. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden. Paragraph 11 dieser Satzung findet bei ihnen keine Anwendung. Sie haben das Recht auf Teilnahme an der Kreisdelegiertenkonferenz. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§6

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verfolgt.
2. Jedes ordentliche Mitglied im Sinne § 5 Nr. 2 Abs. a hat hinsichtlich seiner Mitglieder der Allgemeinheit zugänglich zu sein.

§7

Aufnahme

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur schriftlich beim KAV-UER e.V. beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen drei Monaten. Eine Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Einzelheiten regelt der Vorstand.

2. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht einem Aufnahmesuchenden binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung, das Recht auf schriftliche Anrufung der Kreisdelegiertenkonferenz zu, welche abschließend auf ihrer nächsten Konferenz entscheidet.

§8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KAV-UER e.V., unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten — jeweils zum Ende eines Kalenderjahres
 - b) durch Ausschluss aus dem KAV-UER e.V., durch den Vorstand;
 - c) durch Auflösung
 - d) durch Tod

2. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KAVUER e.V. unberührt.

§9

Ausschlussgründe

1. Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend aufgeführten Fällen möglich:
 - a) wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des KAV-UER e.V. gröblich verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen, dem KAV-UER e.V. gegenüber bestehenden Verpflichtungen im Rückstand und einmal vergeblich gemahnt worden ist;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt oder gegen das Fischereigesetz Mecklenburg-Vorpommerns, die dazu erlassene Binnenfischereiverordnung oder die Gewässerordnung (GWO) des LAV-MV e.V. verstößt.

2. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch eine Anhörung zu gewähren.

§10

Rechte der Mitglieder des KAV-UER e.V.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an der Kreisdelegiertenkonferenz teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KAV-UER e.V. zu verlangen, und die vom KAVUER e.V. geschaffenen Einrichtungen (Pachtgewässer) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen;
- c) die Betreuung durch den KAV-UER e.V. in Anspruch zu nehmen;
- d) den Einsatz der finanziellen Mittel sowie der Sachmittel des KAV-UER e.V. zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen;
- e) bei Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeiten den Versicherungsschutz im Rahmen des bestehenden Gruppenversicherungsvertrages des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Anspruch zu nehmen;

§11

Pflichten der Mitglieder des KAV-UER e.V.

Die Mitglieder des KAV-UER e.V. sind verpflichtet:

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KAV-UER e.V. zu befolgen. Hierzu zählt insbesondere die termingerechte Bezahlung der Beiträge.
- b) kein Pacht- oder Kaufgebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abzugeben, welches ein anderes Mitglied, der KAV-UER e.V. bzw. der LAV-MV e.V. bisher gepachtet hat. Mitglieder dürfen sich bei Neupachtung oder solchen Verhandlungen nicht gegenseitig im Preisangebot überbieten, um damit die Pachtung oder den Kauf des Gewässers an sich zu ziehen;
- c) unverzüglich dem Vorstand des KAV-UER e.V. schriftlich mitzuteilen und die Zustimmung einzuholen, wenn es beabsichtigt ein Gewässer zu pachten oder aufzugeben.

§12

Organe des KAV-UER e.V.

Die Organe des KAV-UER e.V. sind:

- a) die Kreisdelegiertenkonferenz
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

§13

Kreisdelegiertenkonferenz

1. Die Kreisdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus den durch die Vereine zu wählenden Delegierten.
2. Jeder im KAV-UER e.V. organisierte Verein mit bis zu 50 Mitgliedern wird durch den stimmberechtigten Vorsitzenden vertreten und wählt je weitere angefangene 50 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten.
3. Die Kreisdelegiertenkonferenz findet einmal jährlich statt.
4. Der Vorsitzende oder ein berechtigtes Mitglied des Vorstandes des KAV-UER e.V. beruft die Kreisdelegiertenkonferenz mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung, unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung ein. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Übermittlung kann nach eigenem Ermessen per Post, per Telefax oder E-Mail erfolgen.
5. Bei begründetem Antrag mindestens eines Viertels der Vereine gem. § 5 Nr. 2 Bst. a) oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des KAV-UER e.V. ist innerhalb eines Monats, mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, eine außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenz einzuberufen. Der Einberufung ist der Wortlaut der Antragsbegründung beizufügen.
6. Jede form- und fristgerechte einberufene Kreisdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

8. In der Kreisdelegiertenkonferenz haben die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme. Letztere haben bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

9. Der Kreisdelegiertenkonferenz obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) die Wahl der Kassenprüfer;
- e) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- f) die Festsetzung der Jahresbeiträge;

§14

Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an: Der Vorstand des KAV-UER e.V. und die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung (per Post, per Telefax oder per E-Mail) einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und haben ausschließlich empfehlenden Charakter. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

§15

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem

- a) Vorsitzenden des KAV-UER e.V.
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden des KAV-UER e.V.
- c) Schatzmeister

und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern, welche dann als Verantwortliche für Jugendarbeit, Fischbesatz, Gewässeraufsicht, Öffentlichkeitsarbeit, Protokollführer usw. tätig sind. Die Vereinigung mehrerer dieser Posten auf eine Person ist möglich.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Kreisdelegiertenkonferenz einzeln, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, in geheimer Wahl gewählt.

Auf Antrag und mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten ist eine offene Wahl möglich.

Auf Antrag und mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten ist eine Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes im Block möglich.

3. Die Amtszeit des Vorstandes des KAV-UER e.V. beträgt in der Regel vier Jahre. Abweichungen bedürfen des Beschlusses der Kreisdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglied in den Mitgliedsvereinen des KAV-UER e.V.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des KAV-UER e.V. Entscheidungen innerhalb des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit (außer bei Entscheidungen, die durch die Kreisdelegiertenkonferenz zu treffen sind).
6. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des KAV-UER e.V., der Stellvertreter des Vorsitzenden des KAV-UER e.V. sowie der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des Stellvertreters des Vorsitzenden und des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des KAV-UER e.V. beschränkt.
7. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des KAV-UER e.V. mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, soweit nicht Beschlüsse des Vorstandes etwas anderes festlegen.
8. Der Vorstand kann zur Lösung ständiger bzw. zeitweiliger Aufgaben in Abstimmung mit den Mitgliedern Ausschüsse berufen.
9. Bei gleichzeitigem Rücktritt von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hat der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister oder ein anderes Mitglied des Vorstandes eine außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenz gem. §13 Nr. 5 einzuberufen.
10. Während einer Amtsperiode freiwerdende Ämter werden vom Vorstand mit geeigneten Personen (Angelfreunde) besetzt, und von diesen bis zur Neuwahl kommissarisch verwaltet (Kooptation).
11. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, bare Auslagen sind ihnen jedoch zu erstatten.

§16

Kassenprüfer

1. Von der Kreisdelegiertenkonferenz werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt in der Regel 4 Jahre. Abweichungen davon bedürfen des Beschlusses der Kreisdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich das Finanzwesen des KAV-UER e.V. und erstellen den schriftlichen Kassenprüfbericht, der dem Vorsitzenden und der Kreisdelegiertenkonferenz vorzulegen ist. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§17

Beiträge

1. Der KAV-UER e.V. erhebt von seinen Mitgliedern den von der Kreisdelegiertenkonferenz beschlossenen Beitrag.
2. Der Termin der Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den Vorgaben des LAV MV e.V.
3. Für den Beitrag besteht Bringepflicht.

§18

Satzungsänderungen (auch Neufassung der Satzung)

1. Satzungsänderungen können nur durch die Kreisdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen in vollem Umfang aus der Einladung oder einer Anlage dazu ersichtlich sein.

§19

Auflösung

1. Die Auflösung des KAV-UER e.V. kann nur durch die Kreisdelegiertenkonferenz beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Delegierten notwendig.
2. Bei Auflösung des KAV-UER e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des KAV-UER e.V. an den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., für unmittelbare und ausschließliche Zwecke der Hege und Pflege der Gewässer und Fischbestände im ehemaligen Landkreis Uecker-Randow.

§20

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Über jede Kreisdelegiertenkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§21

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Verbandes oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Art und Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§22

Die vorstehende Satzung wurde von den Delegierten der Kreisdelegiertenkonferenz am heutigen Tag beschlossen. Sie tritt mit dem heutigen Tag in Kraft und hebt die vorherige

Satzung in der Fassung vom 05.04.2003 auf.

Pasewalk, den 26.04.2025

im Auftrag Peter Kirste

Versammlungsleiter

Protokollführer